

BVGer D-6603/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6603_2025_d20250730

FR: TAF D-6603/2025 du 30 juillet 2025

IT: TAF D-6603/2025 del 30 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 30. Juli 2025

Erwägungen

E. 4

August 2025 E. 7.3.2) noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle seiner Rückkehr schliessen lassen und diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. A44/11 S. 6 f.), denen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegensetzt, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Weiterbehandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Be-

D-6603/2025 Seite 7 handlung grundsätzlich möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2), dass die Feststellung, eine nach schweizerischen Standards verordnete Behandlung könne im Herkunfts- respektive Heimatland nicht fortgesetzt werden, den Vollzug der Wegweisung folglich nicht ohne weiteres unzumutbar macht (vgl. Urteil des BVGer E-4462/2023 vom 4. September 2023 S. 12), dass der Vollzug der Wegweisung somit verlangt werden kann, wenn der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung im Herkunfts- oder Heimatland gewährleistet ist, wobei darunter die allgemein- und notfallmedizinische Versorgung zu verstehen ist, die zur Gewährleistung der Menschenwürde unbedingt erforderlich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3), dass für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bei Personen, die sich in der Schweiz in medizinischer Behandlung befinden, somit einerseits die Schwere ihrer gesundheitlichen Leiden und andererseits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung ausschlaggebend ist (vgl. Urteil des BVGer E-4462/2023 vom 4. September 2023 S. 12), dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers dem Vollzug der Wegweisung nach dem Gesagten nicht entgegensteht, nachdem sich den Akten kein akuter Behandlungsbedarf seiner gesundheitlichen Beschwerden (Diagnose: schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome, Posttraumatische Belastungsstörung; vgl. Beschwerdebeilage 3) entnehmen lässt und folglich nicht von gravierenden gesundheitlichen Problemen auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer D-4173/2025 vom 4. August 2025 E. 7.3.2; E-4051/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 8.3.3), dass seine Leiden gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht vom 21. August 2025 vorwiegend einer ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung (im Rhythmus von zwei bis vier Wochen) bedürfen und er das Medikament Remeron einnimmt (vgl. Beschwerdebeilage 3), dass mit der Vorinstanz anzunehmen ist,

im Bedarfsfall könne sich der Beschwerdeführer auch im Heimatstaat behandeln lassen, zumal auch wenn das Antidepressivum Remeron (Wirkstoff: Mirtazapin) im Heimatstaat des Beschwerdeführers nicht erhältlich ist, ihm beispielsweise mit dem in Burundi erhältlichen Fluoxetin Alternativen zur Verfügung stehen (vgl. SEM, Note Burundi, *Système de santé, traitements, médicaments*, 10. Dez-

D-6603/2025 Seite 8 (2024, S. 40), womit der Zugang zur grundlegenden medizinischen Versorgung gegeben ist, dass es dem Beschwerdeführer zudem unbenommen bleibt, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, insbesondere zur geregelten Therapieanpassung (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), dass eine Suizidneigung dem Vollzug der Wegweisung gemäss der Praxis des Gerichts und der Rechtsprechung des EGMR sodann ebenfalls nicht entgegensteht und vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Suizidandrohung getroffen werden können (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-2937/2025 vom 15. Mai 2025 E. 8.3.2), dass im Falle einer Verschärfung der suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers dem mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation, beispielsweise durch deren fachärztliche sowie medikamentöse Vorbereitung und Begleitung, Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil des BVGer D-2963/2020 vom 13. März 2024 E. 7.1.5.4), dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVerGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind

D-6603/2025 Seite 9 (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6603/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.